

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Pinnow, 2. Juni 2010

Nr. 5/2010 – 20. Jahrgang

Herausgeber: Amt Oder-Welse – Der Amtsdirektor

Gutshof 1, 16278 Pinnow

Telefon: (03 33 35) 7 19-0 Fax: (03 33 35) 7 19 40

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

- kostenlose Verteilung an die Haushalte der amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse
- kostenlose Abgabe während der öffentlichen Sprechzeiten beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1, 16278 Pinnow
- auf Antrag Versendung gegen Erstattung der Versand-/Zustellungskosten

Geltungsbereich amtsangehörige Gemeinden:
Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow, Pinnow und Schöneberg

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 3
2. 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Pinnow Seite 3
3. 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg Seite 3
4. 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Mark Landin Seite 4
5. 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Passow Seite 4
6. Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 4
7. Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 5
8. Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 6
9. Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 7
10. Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten Seite 8
11. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Schöneberg für das Haushaltsjahr 2010 Seite 9
12. Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Haushaltsjahr 2010 Seite 9
13. Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 10
14. Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg Seite 14
15. Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin Seite 18
16. Friedhofssatzung der Gemeinde Passow Seite 22
17. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg Seite 26
18. Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg Seite 26

Fortsetzung auf Seite 2

I. Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil:

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

Fortsetzung von Seite 1

19.	Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow	Seite 27
20.	Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Passow	Seite 28
21.	1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 (Hundesteuersatzung)	Seite 29
22.	Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Technologie- und Gemeindezentrum“ (TGZ) als öffentliche Straße in der Gemeinde Pinnow nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung	Seite 29
23.	Allgemeinverfügung über die Teileinziehung des Straßenflurstücks „Weg zum Felchowsee“ gemäß Straßenverzeichnis der Gemeinde Pinnow mit der Schlüssel-Nummer 1207344000304	Seite 31
24.	Bekanntmachung – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R	Seite 32
25.	Bekanntmachung – Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal, Az.: 5-004-R	Seite 32

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

–	Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg	26.04.2010	Seite 33
–	Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin	29.04.2010	Seite 33
–	Sitzung des Ortsbeirates Landin	29.04.2010	Seite 34
–	Sitzung des Ortsbeirates Grünow	29.04.2010	Seite 34
–	Sitzung des Ortsbeirates Schönermark	29.04.2010	Seite 34
–	Sitzung der Gemeindevertretung Passow	17.05.2010	Seite 34
–	Sitzung des Ortsbeirates Briest	17.05.2010	Seite 35
–	Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark	17.05.2010	Seite 35
–	Sitzung des Ortsbeirates Schönow	17.05.2010	Seite 35

Ende des amtlichen Teils

II. Nichtamtlicher Teil

–	Information des Amtes Oder-Welse	Seite 36
–	Einladung zum Amtsfeuerwehrtag	Seite 36
–	Einladung zum 10. Schlossfest & 760 Jahre Landin	Seite 36

Ende des nichtamtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

I. Amtlicher Teil

I. 1 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Berkholz-Meyenburg vom 10.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 04.05.2010

*Amtsdirktor
Detlef Krause*

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Pinnow

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am 15.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Pinnow vom 28.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 04.05.2010

*Amtsdirktor
Detlef Krause*

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl.I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Schöneberg vom 28.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 12.05.2010

*Amtsdirktor
Detlef Krause*

I. Amtlicher Teil

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Mark Landin

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Mark Landin vom 10.02.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 12.05.2010

Amtsdirektor
Detlef Krause

1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Passow

Aufgrund § 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I/19 S. 286), in der derzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 24 Abs. 3 Satz 2 bis 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Passow vom 15.04.2005 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie der Schutz von Alleen nach den gesetzlichen Vorschriften des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“

Artikel 2

Die 1. Änderung zur Baumschutzsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 19.05.2010

Amtsdirektor
Detlef Krause

Satzung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/05 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg in der Sitzung am 20.04.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Gemeinde Berkholz - Meyenburg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur

Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i. V. m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden

I. Amtlicher Teil

den Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Berkholz-Meyenburg für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 05.05.2010

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

–Siegel–

Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S 286) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Mark Landin in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Mark Landin ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezem-

ber 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Mark Landin für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

I. Amtlicher Teil

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 06.05.2010

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

–Siegel–

Satzung der Gemeinde Pinnow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S 286) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow in der Sitzung am 15.04.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Pinnow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Pinnow für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .

I. Amtlicher Teil

- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 19.04.2010

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

– Siegel –

Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S 286) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser - und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Schöneberg ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008(GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Schöneberg für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstückes zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 06.05.2010

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

– Siegel –

I. Amtlicher Teil

Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S 286) , zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 2004 (GVBl. I/ 05 S. 50) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 262, 270) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in der Sitzung am 17.05.2010 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Passow ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung der Gewässerunterhaltungsverbände (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95 S. 14) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 S. 62) gesetzliches Pflichtmitglied des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 29 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2999) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. § 30 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ vom 29. März 2004 dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

- (1) Die Gemeinde erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Welse“ zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ gegenüber der Gemeinde Passow für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstückes im Gemeindegebiet ist.
- (2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die auf volle Quadratmeter aufgerundete Fläche des jeweiligen Grundstücks zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2 .
- (2) Ist ein Umlageschuldner für mehrere Grundstücke umlagepflichtig, so ist die Summe der Grundstücksflächen dieser Grundstücke Bemessungsgrundlage für die Umlage.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt 0,001 Euro.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2009 in Kraft.

Pinnow, den 18.05.2010

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

– Siegel –

I. Amtlicher Teil

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer
(Realsteuern)
in der Gemeinde Schöneberg
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr.19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I/08 Nr. 12 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2009 (BGBl I S. 3950) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneberg in ihrer Sitzung am 26.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Schöneberg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2**Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 260 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 370 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Pinnow, den 06.05.2010

*Detlef Krause
Amsdirektor*

– Siegel –

**Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze
für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer
(Realsteuern) in der Gemeinde Berkholz - Meyenburg
für das Haushaltsjahr 2010**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I Nr.19/2007 S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl I/08 Nr. 12 S. 202, 207) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07. 08. 1973 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. 12. 2008 (BGBl. I S 2794) und § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2009 (BGBl I S. 3950) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkholz - Meyenburg in ihrer Sitzung am 20.04.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Erhebung der Realsteuern**

Die Gemeinde Berkholz - Meyenburg erhebt die Grundsteuern und die Gewerbesteuer nach Maßgabe der geltenden Gesetze.

§ 2**Hebesatz**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | 264 v.H. |
| 1.2. für die Grundstücke
(Grundsteuer B) | 375 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 320 v.H. |

§ 3**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Pinnow, den 28.04.2010

*Detlef Krause
Amsdirektor*

Siegel

I. Amtlicher Teil

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 20.04.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe in der Gemeinde Berkholz-Meyenburg
 - a) Berkholz, Flur 1, Flurstück 154
 - b) Meyenburg, Flur 7, Flurstück 36/11 (Teilfläche)
- (2) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Berkholz und Meyenburg gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Berkholz-Meyenburg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Berkholz-Meyenburg waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Berkholz-Meyenburg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Berkholz-Meyenburg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.

I. Amtlicher Teil

- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden. Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt. Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:

– Körperbestattungen in Wahlgräbern:	20 Jahre
– Aschenbestattungen in Urnengräbern:	20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Gemäß § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern unzulässig.

- (6) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Berkholz-Meyenburg. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - e) Ehrengabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet. Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig. Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen aufgebettet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

I. Amtlicher Teil

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
- (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
- (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
- (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
- a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Urnenreihengrabstätten (Grabbeet)
 - c) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Wahlgrabstätten als Aufbettung
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten in der Größe von 1,00 m x 1,00 m, die der Reihe nach belegt und an denen für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) Nutzungsrechte erworben werden. In einer Urnenreihengrabstätte wird 1 Urne beigesetzt. Eine Fläche für Urnenreihengrabstätten wird auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg vorgehalten.
- (5) Auf dem Friedhof in Meyenburg wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe c) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15

Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.

- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen.

Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos

- a) abräumen, einebnen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17

Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Urnenreihengrabstätte:
bis 50 cm Höhe; bis 40 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem

I. Amtlicher Teil

Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.

- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 18

Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
– Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
– Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
– Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19

Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhalle auf dem Friedhof dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
- durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 - durch Diebstahl oder
 - durch Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Berkholz-Meyenburg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2010

Detlef Krause
Amtsdirktor

I. Amtlicher Teil

Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende Friedhöfe in der Gemeinde Schöneberg
 - a) Schöneberg, Flur 1, Flurstück 95
 - b) Neu Galow, Flur 9, Flurstück 89/1 (Teilfläche)
- (2) Die Gemeinde Schöneberg wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt die Friedhöfe in Schöneberg und Neu Galow gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Die Friedhöfe sind Eigentum der Gemeinde Schöneberg.
- (2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Schöneberg waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Schöneberg kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Schöneberg kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden.

I. Amtlicher Teil

Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzu-melden.
Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:

– Körperbestattungen in Wahlgräbern:	20 Jahre
– Aschenbestattungen in Urnengräbern:	20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Gemäß § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern unzulässig.

- (6) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht. Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Schöneberg. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen aufgebettet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

I. Amtlicher Teil

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
 - (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
 - (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
 - (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten als Aufbettung
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen.
Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15

Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen.

Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos

- a) abräumen, einebnen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17

Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 18

Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb

I. Amtlicher Teil

von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
 - Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19

Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhalle auf dem Friedhof dient der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere
 verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Schöneberg nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2010

Detlef Krause
Amtdirektor

I. Amtlicher Teil

Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Mark Landin in der Sitzung am 29.04.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin gilt
 - a) für den Friedhof in Niederlandin, Flur 2, Flurstück 55
 - b) für die Trauerhalle in Niederlandin, Flur 2, Flurstück 278
 - c) für die Trauerhalle in Hohenlandin, Flur 5, Flurstück 555
 - d) für die Trauerhalle in Schönemark, Flur 1, Flurstück 60/1
- (2) Die Gemeinde Mark Landin wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt den Friedhof in Niederlandin und die Trauerhallen in Niederlandin, Hohenlandin und Schönemark gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Sie sind Eigentum der Gemeinde Mark Landin.
- (2) Der Friedhof Niederlandin dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Mark Landin waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Mark Landin kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Mark Landin kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Haken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher

I. Amtlicher Teil

Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzumelden.
Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:

– Körperbestattungen in Wahlgräbern:	20 Jahre
– Aschenbestattungen in Urnengräbern:	20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Gemäß § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern unzulässig.

- (6) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Mark Landin. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt. Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen aufgebettet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

I. Amtlicher Teil

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
 - (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
 - (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
 - (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten als Aufbau
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Friedhof in Niederlandin wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15

Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen.

Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos

- a) abräumen, einebnen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17

Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 18

Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb

I. Amtlicher Teil

von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten. Nicht kompostierbare Abfälle sind durch die Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
 - Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19 Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen.
Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20 Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21 Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere
 verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Mark Landin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 17.05.2010

*Detlef Krause
Amtdirektor*

I. Amtlicher Teil

Friedhofssatzung der Gemeinde Passow

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I./01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Passow in der Sitzung am 17.05.2010 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Passow gilt für
 - a) den Friedhof Wendemark, Flur 9, Flurstück 27
 - b) die Trauerhalle Wendemark, Flur 9, Flurstück 28 (Teilfläche)
 - c) die Trauerhalle Passow, Flur 6 Flurstück 25/10
- (2) Die Gemeinde Passow wird vertreten durch das Amt Oder-Welse.

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Gemeinde betreibt den Friedhof in Wendemark und die Trauerhallen in Wendemark und Passow gemeinsam als eine einheitliche nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt. Sie sind Eigentum der Gemeinde Passow.
- (2) Der Friedhof Wendemark dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Passow waren oder einen Anspruch auf Beisetzung in einem bestimmten Wahlgrab besaßen. Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der Genehmigung der Gemeinde.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigem öffentlichen Interesse ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Jede Außerdienststellung oder Entwidmung von Friedhöfen wird öffentlich bekannt gemacht; bei einzelnen Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid.
Mit der Außerdienststellung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; mit einer Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren.
- (3) Der Umbettungstermin soll bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.
- (4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles andere Wahlgrabstätten zur Verfügung zu stellen.
- (5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Passow kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten.
Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet.
- (2) Die Gemeinde Passow kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Gemeinde sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten. Sie sind ständig zu beaufsichtigen.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren (ausgenommen Sargtransportwagen, Transportkarren, Krankenfahrstühle und Kinderwagen, Gerätschaften zur Durchführung der Beerdigung),
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonntagen und an Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen, und Hecken und Pflanzungen zu übersteigen oder zu durchbrechen sowie Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten oder zu befahren,
 - e) Abfälle jeglicher Art und überschüssige Boden- und Abraummassen außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - f) Druckschriften zu verteilen,
 - g) das Freilassen von Hunden,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Bodenmassen für die Anlage von Grabstätten dem Friedhofsgelände zu entnehmen,
 - j) aus anderen als persönlichen Gründen, insbesondere gewerbsmäßig, zu fotografieren,
 - k) auf den Grabflächen oder in Hecken und Pflanzungen Harken zu verstecken, Gießkannen, Konservendosen, Gläser und ähnliche Gerätschaften können durch die Gemeinde ohne vorherige Benachrichtigung entfernt werden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat die Beauftragung von Dienstleistungserbringern bei der Gemeinde zu beantragen (z.B. für die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen).
- (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Abweichend von § 42a Absatz 2 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (Bund) in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg beträgt die Frist einen Monat für die Genehmigung gemäß Absatz 1. Danach gilt der Antrag als genehmigt.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung einzuhalten. Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr durchgeführt werden. Arbeiten während stattfindender Beisetzungen sind untersagt.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nicht gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeitsplätze wieder in den ursprünglichen Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfälle einschließlich Gewerbeabfälle lagern, die aufgestellten Abfallbehälter nicht benutzen und ihre Werkzeuge/Geräte an den Wasserentnahmestellen nicht reinigen. Zum Lagern von zu verarbeiteten Material sind Unterlagen wie Schutzbleche, Matten, Bohlen oder ähnliches Material zu verwenden.
- (7) Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung können über den Einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden. Es gelten die Regelungen des Gesetzes zum Verfahren Einheitlicher

I. Amtlicher Teil

Ansprechpartner für das Land Brandenburg sowie die §§ 71a bis e Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Ort und Zeit der Bestattung sind bei der Gemeinde unverzüglich anzu-melden.
Der Anmeldung sind alle bestattungsrelevanten Unterlagen (Sterbeurkunde bzw. Einäscherungsurkunde vom Krematorium) beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Bestattungen finden nur werktags statt.
- (4) Jede Leiche muss eingesargt sein. Verstorbene mit ihren Neugeborenen und Zwillingkindern unter einem Jahr können bei gleichzeitiger Bestattung in einem Sarg eingesargt werden.

§ 8

Särge / Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge und Urnen dürfen nicht aus Kunststoff oder anderen schwer vergänglichen Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen folgende Maße nicht überschreiten: Länge: 2,10 m; Breite: 0,90 m; Tiefe: 0,80 m.
Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeinde bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden durch den Nutzungsberechtigten der Grabstätte ausgehoben und wieder verfüllt.
Der Nutzungsberechtigte kann sich Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

§ 10

Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit wird für nachstehende Grabstätten wie folgt festgelegt:

– Körperbestattungen in Wahlgräbern:	20 Jahre
– Aschenbestattungen in Urnengräbern:	20 Jahre

§ 11

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
Die Zustimmung in nicht von Amts wegen angeordneten Fällen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (3) Umbettungen sind bei der Gemeinde zu beantragen. Umbettungen von Leichen und Aschen werden von der Gemeinde auf Antrag genehmigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigten.
- (4) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (5) Gemäß § 33 Absatz 3 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes ist die Ausgrabung aus Gemeinschaftsanlagen oder Sammelgräbern unzulässig.

- (6) Dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Umbettung ist der Nachweis beizufügen, dass eine andere Grabstätte zur Verfügung steht.
Nach erfolgter Umbettung ist dies bestätigen zu lassen.
- (7) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die allein durch die Umbettung zwangsläufig an den benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller, im Falle Abs. 2, Satz 2 der Nutzungsberechtigte zu tragen. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen gemäß § 3.
- (8) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (9) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund einer behördlichen oder richterlichen Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12

Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Passow. An ihnen können Nutzungsrechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
Grabstätten werden auf Antrag vergeben.
- (2) Die Grabstätten unterscheiden sich in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengemeinschaftsanlage
 - d) Ehrengrabstätten
- (3) Anspruch auf Änderung bzw. Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte besteht nicht.
- (4) Über die Vergabe von Grabstätten wird eine Graburkunde ausgestellt.
Das Grab wird mit einer Grabnummer auf der Graburkunde bezeichnet.
Die Aushändigung der Graburkunde erfolgt erst nach Zahlung der fälligen Gebühr.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen anonyme Urnengemeinschaftsanlage).

§ 13

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Das Nutzungsrecht kann durch Nachkauf neu erworben werden. Ein Neuerwerb ist auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten vergeben. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens um die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit für die gesamte Wahlgrabstätte durch Nachkauf erworben wird.
- (4) Wurde das Nutzungsrecht einer Doppel-Grabstätte erworben und ist die Liegezeit eines Ehepartners des Nutzungsberechtigten bereits abgelaufen, besteht die Möglichkeit, die gesamte Doppel-Grabstätte für die Dauer von 20 Jahren neu zu erwerben. Diese Doppel-Grabstätten können nur nach schriftlichem Antrag neu erworben werden.
- (5) Es ist nur eine Erdbestattung mit einem Verstorbenen in einem Sarg je Wahlgrabstätte zulässig.
Auf einer Wahlgrabstätte können bis zu 4 Urnen aufgebettet werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstätte sollte für den Fall seines Ablebens einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Die Übertragung des Nutzungsrechtes kann durch einen Vertrag oder die Übergabe der Graburkunde erfolgen. Erfolgt keine der o. g. Regelung im Nutzungsrecht, dann geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über:

I. Amtlicher Teil

- a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die ehelichen Kinder, Kinder aus früheren Ehen, nichteheliche Kinder,
 - c) auf die Adoptivkinder,
 - d) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter bzw. Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben
- (7) Die Rechtsnachfolge im Nutzungsrecht ist der Gemeinde mitzuteilen.
 - (8) In einer Wahlgrabstätte können nur diejenigen Personen beigesetzt werden, die der Nutzungsberechtigte benannte.
 - (9) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte entscheidet, ob die Wahlgrabstätte nachgekauft oder eingeebnet wird. Nachkauf und Einebnung regelt die Friedhofsgebührensatzung. Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes und nach Ablauf der Ruhezeit kann die Gemeinde über die Grabstätte verfügen.
 - (10) Über die Belegung eines Wahlgrabes nach Ablauf der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde soweit kein Nachkauf der Nutzungsrechte erfolgte.

§ 14

Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) der anonymen Urnengemeinschaftsanlage
 - c) Wahlgrabstätten als Aufbettung
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten, Länge 2,40 m, Breite 1,20 m, an denen ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. In einer Urnenwahlgrabstätte können 4 Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten.
- (4) Auf dem Friedhof in Wendemark wird für die anonyme Urnenbeisetzung eine Urnengemeinschaftsanlage (UGA) vorgehalten. In der UGA werden die beigesetzten Urnen für die Dauer der Ruhezeit nachgewiesen. Die anonyme Urnengemeinschaftsanlage gem. § 14 (1) Buchstabe b) besteht ohne individuelle Kennzeichnung.

§ 15

Ehrengabstätten

- (1) Die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten (einzeln oder in geschlossenen Begräbnisstätten) obliegt der Gemeinde. Anderen ist eine eigenmächtige Änderung der Grabanlage nicht gestattet. Das Gleiche gilt für eine die Gesamtanlage störende Ausschmückung der Gräber.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 16

Beachtung der Würde des Friedhofs

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen so anzulegen und zu unterhalten, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.
Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse auf die Verpflichtung zur Herichtung und Pflege hingewiesen.

Bleibt die Aufforderung 3 Monate unbeachtet, kann die Gemeinde die Grabstelle entschädigungslos

- a) abräumen, einebnen und
- b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

§ 17

Errichtung und technische Anforderungen an Grabmale

- (1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen) darf nur ein Grabmal errichtet werden. Es sind stehende und liegende Grabmale zugelassen.

Grabmalgrößen – aufrechtes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 90 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 120 cm Höhe; bis 150 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

Grabmalgrößen – liegendes Grabmal:

- Einzelwahlgrabstätte:
bis 70 cm Höhe; bis 55 cm Breite; Mindeststärke 12 cm
- Doppelwahlgrabstätte:
bis 100 cm Höhe; bis 70 cm Breite; Mindeststärke 12 cm

- (2) Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass sein Fundament spätere Beerdigungen nicht behindern.
- (3) Zur Herstellung und Aufstellung von Grabmalen, einschließlich der Einfassungen, sind nur fachlich geeignete und nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften der EU Mitgliedsstaaten zugelassene Gewerbetreibende berechtigt.
- (4) Die Grabmale sind bauliche Anlagen. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemeinen Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
Für die Planung, Ausführung und Prüfung der Grabanlage gilt die Richtlinie des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks in der jeweils neuesten Fassung.
- (5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind in einem dauerhaften guten verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich für den Zustand ist der jeweils Nutzungsberechtigte der Grabstätte. Sollten anderen Personen auf Grund umgestürzter Grabmale Schäden zugefügt werden, haftet der Nutzungsberechtigte.
- (6) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn die Standsicherheit eines Grabmales gefährdet erscheint.
- (7) Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich alle Grabmale auf dem Friedhof auf Standsicherheit zu überprüfen. Die Nutzungsberechtigten werden auf die Gefahren aufmerksam gemacht, welche von unbefestigten Grabmalen ausgehen können und erhalten eine Frist zur Befestigung der Grabmale.
- (8) Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen ist die Gemeinde berechtigt, nach erfolgloser Aufforderung zur Behebung der Mängel und nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen, erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.
- (9) Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen werden durch die Gemeinde umgelegt. Dem Nutzungsberechtigten wird dies bekannt gemacht. Aufwendungen diesbezüglich hat der Nutzungsberechtigte zu tragen.
- (10) Die Entfernung von Grabmalen erfolgt durch den Nutzungsberechtigten, er hat dies auf seine Kosten durchzuführen.

§ 18

Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen von den Nutzungsberechtigten in einer dem Friedhof würdigen Weise dauernd gärtnerisch gestaltet und unterhalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Innerhalb

I. Amtlicher Teil

von 3 Monaten nach der Beisetzung ist die Grabstätte würdig herzurichten.

- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Bepflanzung der Grabstätten hat so zu erfolgen, dass benachbarte Grabstätten im Aussehen nicht beeinträchtigt werden. Die Gestaltung der Gräber geschieht in Form von Pflanzbeeten. Im verwelkten Zustand sind Pflanzen sowie Blumenschmuck von der Grabstätte nach angemessener Frist zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältnissen abzulagern.
Es ist auf die Trennung von kompostierbaren Abfällen und nicht kompostierbaren Abfällen zu achten.
- (4) Auf Grabbeeten sind Bäume und großwüchsige Hecken, Gehölze und Sträucher nicht zugelassen.
Pflanzen, die über das Grabbeet hinauswachsen und den Friedhof stören, müssen nach Aufforderung durch die Gemeinde entfernt werden. Kommt der Nutzungsberechtigte bzw. Inhaber der Graburkunde der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde auf dessen Kosten die betreffenden Pflanzen entfernen oder bei Bäumen/Sträucher störende Zweige abschneiden lassen.
- (5) Betonieren der Grabfläche, Herrichten von Gruften und die Aufstellung von Metalleinfassungen sind nicht gestattet. Feldsteine und Beton-Pflastersteine als Abgrenzung von Grabstätten sind untersagt.
- (6) Für die anonymen Urnengemeinschaftsanlagen gilt:
 - Die Gemeinde legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
 - Eine Bepflanzung der UGA ist nicht gestattet.
 - Blumenschmuck ist ausschließlich an die dafür vorgesehenen Plätze zu legen oder zu stellen.
- (7) Anlagen, die gegen diese Satzung verstoßen, werden auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigt.
- (8) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie von den Verantwortlichen nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde ausgeführt.

§ 19

Einebnungen

- (1) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Er kann sich eines Dritten bedienen. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht innerhalb von 3 Monaten seiner diesbezüglichen Verpflichtung nicht nach, kann die Gemeinde die Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzungsberechtigten durchführen.
- (2) Wird innerhalb der Nutzungsdauer auf eine unbelegte Grabstätte verzichtet, so wird die gezahlte Gebühr nicht erstattet.

VI. Trauerfeierhallen und Trauerfeiern

§ 20

Benutzung der Trauerfeierhalle

- (1) Die Trauerfeierhallen auf den Friedhöfen dienen der Aufnahme der Leichen und Urnen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, dürfen die Angehörigen die Verstorbenen in der Trauerfeierhalle noch einmal sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Die Benutzung der Trauerfeierhalle ist gebührenpflichtig, näheres regelt die Friedhofsgebührensatzung.

§ 21

Trauerfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Trauerfeierhalle oder am Grab abgehalten werden.

VII. Sonstige Vorschriften

§ 22

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der im § 1 bezeichneten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Amtshandlungen der Amtsverwaltung werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung erhoben.

§ 23

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die
 - a) durch eine nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen,
 - b) durch Gewalteinwirkung dritter Personen;
 - c) durch Diebstahl oder
 - d) durch Tiere verursacht werden. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.
- (2) Im Übrigen haftet die Gemeinde Passow nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Ansprüche von Erben oder anderen Anspruchsberechtigten auf Gegenstände, die auf Wunsch des die Bestattung Veranlassenden an der Leiche verbleiben, erlöschen mit der Bestattung.

§ 25

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 5 Abs. 3 der Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,- € bis 500,- € geahndet werden.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen haben, kann die Gemeinde die Genehmigung schriftlich auf Zeit oder Dauer entziehen.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Die Friedhofsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pinnow, den 18.05.2010

Detlef Krause
Amtsdirktor

I. Amtlicher Teil

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Berkholz-Meyenburg in der Sitzung am 20.04.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Berkholz-Meyenburg beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in den Gemeindeteilen Berkholz (Flur 1, Flurstück 154) und Meyenburg (Flur 7, Flurstück 36/11) und der Trauerhalle Meyenburg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Berkholz und Meyenburg

- | | | |
|----|----------------------------|----------------------------|
| a) | Wahlgrabstelle | |
| | je Grab für 20 Jahre | 321,00 € / Grab |
| | aa) Doppelgrab | 722,00 € / Doppelgrab |
| b) | Urnengrabstelle | |
| | je Grab für 20 Jahre | 321,00 € / Urnengrab |
| | bb) Doppelurnengrab | 722,00 € / Doppelurnengrab |
| c) | Urnenreihengrab | |
| | für 20 Jahre | 128,00 € / Grab |
| d) | nach Ablauf der Ruhefrist | |
| | von 20 Jahren besteht | |
| | ein Nachkaufsrecht | |
| | von weiteren Jahren | 16,00 € / Grab und Jahr |
| e) | Urnengrab | |
| | in der Gemeinschaftsanlage | |
| | für 20 Jahre | 71,00 € / Urnengrab |
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Berkholz und Meyenburg betragen
- | | | |
|----|----------------------------|------------------------|
| a) | für Wahlgrabstätten | 13,00 € / Grab u. Jahr |
| b) | für Urnenreihengrabstätten | 5,00 € / Grab u. Jahr |

§ 6

Trauerhalleng Gebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Meyenburg betragen 50,00 € / Trauerfall

§ 7

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2010

*Detlef Krause
Amtdirektor*

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Schöneberg in der Sitzung am 26.04.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Schöneberg (Flur 1, Flurstück 95) und Neu Galow (Flur 9, Flurstück 89/1) und der Trauerhalle Schöneberg werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.

I. Amtlicher Teil

- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Schöneberg und Neu Galow
 - a) Wahlgrabstelle

je Grab für 20 Jahre	287,00 € / Grab
aa) Doppelgrab	646,00 € / Doppelgrab
 - b) Urnengrabstelle

je Grab für 20 Jahre	287,00 € / Urnengrab
bb) Doppelurnengrab	646,00 € / Doppelurnengrab
 - c) nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren 14,00 € / Grab und Jahr

- e) Urnengrab in der Gemeinschaftsanlage auf dem Friedhof Neu Galow für 20 Jahre 63,00 € / Urnengrab

- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf den Friedhöfen in Schöneberg und Neu Galow betragen 13,50 € / Grab u. Jahr

§ 6

Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Schöneberg betragen 54,50 € / Trauerfall

§ 7

Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den 10.05.2010

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow

Auf der Grundlage des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01 S.226) in der jeweils gültigen Fassung, des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S.286) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S.174) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung Passow in der Sitzung am 17.05.2010 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow beschlossen:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wendemark und der Trauerhallen in Wendemark und Passow werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofes oder der Trauerhallen erfolgt.
- (2) Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt oder erfolgt die Benutzung im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
- (2) Die Gebühren nach § 4 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 5 sind jährlich am 15.08. des Jahres fällig. Bei Inanspruchnahme der Leistung nach dem 15.08. des Jahres sind die Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Die Gebühren gemäß § 4 und 5 werden für volle Monate erhoben.
- (5) Bei Inanspruchnahme der Nutzung bis zum 15. des Monats beginnt die Nutzung somit rückwirkend am 1. des Monats.
- (6) Bei Inanspruchnahme der Nutzung nach dem 15. des Monats beginnt die Nutzung somit am 1. des Folgemonats.

§ 4

Grabstellengebühren

- (1) Die Gebühren betragen für Grabstellen auf dem Friedhof in Wendemark
- a) Wahlgrabstelle

je Grab für 20 Jahre	295,00 € / Grab
aa) Doppelgrab	664,00 € / Doppelgrab
 - b) Urnengrabstelle

je Grab für 20 Jahre	295,00 € / Urnengrab
bb) Doppelurnengrab	664,00 € / Doppelurnengrab
 - c) nach Ablauf der Ruhefrist von 20 Jahren besteht ein Nachkaufsrecht von weiteren Jahren 14,75 € / Grab und Jahr

I. Amtlicher Teil

- d) Urnengrab
in der Gemeinschaftsanlage
für 20 Jahre 65,00 € / Urnengrab
- (2) Alle Gebühren werden für die gesamte Nutzungsdauer im Voraus erhoben.

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Friedhofsunterhaltung auf dem Friedhof in Wendemark betragen 12,00 € / Grab u. Jahr

§ 6 Trauerhallengebühr

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Trauerhalle in Wendemark und Passow betragen 50,00 € / Trauerfall

§ 7 Sonderleistungen

- (1) In der Gebührensatzung nicht aufgeführte Leistungen werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe tritt am 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den 18.05.2010

*Detlef Krause
Amtsdirektor*

Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Passow

Auf Grund der §§ 3, 24 und 30 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr.19], S.286), in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 17.05.2010 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ortsvorsteher erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Ehrenamtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags, sie erhalten ein Sitzungsgeld.
- (3) Sachkundige Einwohner, die zu beratenden Mitgliedern in Ausschüssen berufen sind, erhalten ein Sitzungsgeld.
- (4) Wird das Ehrenamt für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nicht ausgeübt, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

- (1) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ortsbeiräte wird für die Teilnahme an einer Sitzung der Gemeindevertretung i.H.v. 50,00 € oder des Ortsbeirates i.H.v. 50,00 € gewährt.
- (2) Den Ortsvorstehern wird zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in folgender Höhe gewährt:
- | | |
|---|--------|
| Ortsvorsteher des Ortsteiles Briest: | 175 € |
| Ortsvorsteher des Ortsteiles Jamikow: | 175 € |
| Ortsvorsteher des Ortsteiles Schönow: | 175 € |
| Ortsvorsteher des Ortsteiles Passow/ Wendemark: | 430 €. |
- Diese Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn der Ortsvorsteher nicht gleichzeitig ehrenamtlicher Bürgermeister ist.
- (3) Den Mitgliedern des Ortsbeirates wird für die Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € gewährt, wenn nicht bereits Sitzungsgeld als Gemeindevertreter gewährt wird.
- (4) Sachkundigen Einwohnern wird für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € gewährt.
- (5) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 613,00 €.
- (6) Einem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters oder des Ortsvorstehers wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen gewährt.

Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

Ist die Funktion nicht besetzt und wird sie daher von dem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so wird dem Stellvertreter für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben die ungekürzte Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 3

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates gezahlt.
- (2) Ausschussmitglieder erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind.
- (3) Ausschussvorsitzenden oder deren Vertretern wird für jede von ihnen geleitete Sitzung ein Sitzungsgeld in doppelter Höhe gewährt, sofern sie nicht schon eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 2, 5 oder 6 erhalten.
- (4) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (5) Sitzungsgelder und Tagegelder aufgrund reisekostenrechtlicher Bestimmungen werden nicht nebeneinander gewährt.

§ 4

- (1) Neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld wird Verdienstaufschlag auf Antrag und gegen Nachweis erstattet; Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen.
- (2) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (3) Der Verdienstaufschlag wird monatlich auf 35 Stunden und täglich auf 8 Stundensätze begrenzt.
- (4) Der Höchstbetrag für jede nachgewiesene bzw. glaubhaft gemachte Stunde Verdienstaufschlag beträgt
- | | |
|--|----------|
| für Arbeitnehmer: | 17,00 € |
| für Selbständige und freiberuflich Tätige: | 17,00 € |
| und für Kinderbetreuung: | 13,00 €. |
- (5) Der Anspruch auf Verdienstaufschlag ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

§ 5

- (1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung

I. Amtlicher Teil

öffentlicher Verkehrsmittel sind die für die Bediensteten der Gemeinde bzw. der des Amtes Oder-Welse geltenden Regelungen maßgebend.

- (2) Eine Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die von der Gemeindevertretung angeordnet wurden.
- (3) Fahrten zu Sitzungen von Gremien der Gebietskörperschaft sind keine Dienstreisen im Sinne des Absatzes 1.

Eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten wird gewährt, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort der Gemeinde gilt das gesamte Gemeindegebiet, einschließlich der Ortsteile. Bei der Berechnung der Fahrtkosten werden die Sätze des § 6 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung zugrunde gelegt.

§ 6

Die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden nachträglich in den Monaten April, Juli, Oktober und Dezember jeweils für das zurückliegende Quartal auf das Konto des Anspruchsberechtigten gezahlt.

§ 7

Die Aufwandsentschädigungssatzung tritt ab dem 01.06.2010 in Kraft.

Pinnow, den 18.05.2010

– Siegel –

Amtsleiter
Detlef Krause

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 (Hundesteuersatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I /07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09, S. 160), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Passow in ihrer Sitzung am 17.05.2010 folgende Änderung der Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 Steuermaßstab und Steuersätze – wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Steuer beträgt jährlich

- | | |
|--------------------|------------|
| a) für den 1. Hund | 25,00 Euro |
| b) für den 2. Hund | 51,00 Euro |

- c) für den 3. und jeden weiteren Hund 51,00 Euro x Anzahl der Hunde minus 1 x 51,00 Euro
(d.h. 3. Hund = 102,00 - Euro,
4. Hund = 153,00 - Euro,
5. Hund = 204,00 - Euro usw.).“

- b) in Absatz 2 wird im 1. Satz die Zahlenangabe „250,00 Euro“ durch die Zahlenangabe „350,00 Euro“ ersetzt.“

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 tritt am 01.07.2010 in Kraft.

Pinnow, den 18.05.2010

Detlef Krause
Amtsleiter

Siegel

Allgemeinverfügung zur Widmung der Straße „Technologie- und Gemeindezentrum“ (TGZ) als öffentliche Straße in der Gemeinde Pinnow nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung

Betroffen ist eine Teilfläche des in der Gemarkung Pinnow liegenden Flurstücks 378, der Flur 2, gemäß Anlage 1, zum Beschluss Nr. BV49/2010/002 vom 15.04.2010 der Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow.

Die oben genannte Straße erhält gemäß § 3, Absatz 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes den Status einer Ortsstraße. Träger der Straßenbaulast einschließlich aller zur Straße gehörenden Nebenanlagen ist die Gemeinde Pinnow.

Die öffentliche Nutzung erfolgt folgendermaßen:

- im gesamten Bereich gilt die StVO
- Straßennutzung als Mischnutzung für alle Verkehrsteilnehmer einschließlich Fußgänger

Die öffentliche Straße wird als Teilfläche der Straße „Technologie- und Gemeindezentrum“ mit Fortschreibung des Straßenverzeichnisses der Gemeinde Pinnow unter der Schlüssel-Nr. 1207344000219 geführt.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der sonstigen öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzu legen.

Für die Gemeinde Pinnow

Datum: 18.05.2010

Amtsleiter
Krause

Siegel

I. Amtlicher Teil



I. Amtlicher Teil

Allgemeinverfügung über die Teileinziehung des Straßenflurstücks „Weg zum Felchowsee“ gemäß Straßenverzeichnis der Gemeinde Pinnow mit der Schlüssel-Nummer 1207344000304

entsprechend § 8, Absatz 1, Satz 3 Brandenburgisches Straßengesetz vom 10.06.1999 in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Pinnow beschloss in ihrer Sitzung am 15.04.2010 mit Beschluss Nr. BV49/2010/004, die Teileinziehung des Wegeflurstücks 165 und eines Teils des Wegeflurstücks 200, der Flur 2, gelegen in der Gemarkung Pinnow.

Die Teileinziehung beschränkt sich auf die Benutzung der öffentlichen Straße durch Fahrzeuge der Landwirtschaft, Radfahrer, Reiter, Kutschen sowie Fußgänger. Der beiliegende Lageplan ist Bestandteil des gefassten Beschlusses.

Die Allgemeinverfügung zur Widmung der sonstigen öffentlichen Straße wird frühestens mit der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Oder-Welse wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Oder-Welse, Gutshof 1 in 16278 Pinnow, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Für die Gemeinde Pinnow

Datum: 18.05.2010

Amtsleiter
Krause

Siegel

Unterschrift



I. Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet „Nord“, Az.: 5-001-R

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord, Az.: 5-001-R werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) i.V.m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 26.02.2010 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Schwedt/Oder und im Amt Gartz aus.

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens einschließlich der enthaltenen Zu- und Abschläge, der Wertermittlungskarten, zugrunde liegende Gutachten, Niederschriften und Protokolle sowie die Ausgangsunterlagen und gutachterlichen Stellungnahmen liegen

in der Zeit vom 07. Juni 2010 bis zum 22. Juni 2010

**im Amt Gartz in 16307 Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153,
Bau- und Ordnungsamt, Zi. 204**

**und bei der Stadt Schwedt (Oder)
in 16303 Schwedt (Oder), Theodor-Neubauer-Straße 5,
Rathaus Haus II, Fachbereich 3, Zi. 323**

jeweils zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 26.04.2010

Wolfgang Lichtenberg

Öffentliche Bekanntmachung

Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal, Az.: 5-004-R

Im Unternehmensflurbereinigungsverfahren Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Ortslage Friedrichsthal, Az.: 5-004-R werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gem. § 8 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) in der Fassung vom 29.06.2004 (GVBl. I Nr. 14) i.V.m. § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) festgestellt.

Die Versammlung zur Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung fand am 11.12.2009 statt. Die Wertermittlungsunterlagen lagen zur Einsichtnahme durch die Beteiligten in der Stadt Schwedt/Oder und im Amt Gartz aus.

Begründete Einwendungen, die zur Änderung der Wertermittlungsergebnisse führten, wurden nicht erhoben.

Die Wertermittlungsunterlagen in Form des Wertermittlungsrahmens, der Wertermittlungskarten und einer gutachterlichen Stellungnahme liegen

in der Zeit vom 07. Juni 2010 bis zum 22. Juni 2010

**im Amt Gartz in 16307 Gartz (Oder), Kleine Klosterstraße 153,
Bau- und Ordnungsamt, Zi. 204**

**und bei der Stadt Schwedt (Oder)
in 16303 Schwedt (Oder), Theodor-Neubauer-Straße 5, Rathaus
Haus II, Fachbereich 3, Zi. 323**

jeweils zu den Dienstzeiten zur Einsichtnahme durch die Beteiligten öffentlich aus und können dort eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist gegenüber der Teilnehmergeinschaft der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Referat Bodenordnung
Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Criewen, den 26.04.2010

Wolfgang Lichtenberg

I. Amtlicher Teil

I. 2 Sonstige amtliche Mitteilungen

I.2.1. Informationen aus den Sitzungen

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Schöneberg vom 26.04.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV50/2010/003 Genehmigung der Aufstellung eines Digitalfunkmasten auf gemeindeeigenem Grund und Boden
Vorlage zurückgestellt
- BV50/2010/004 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer
Vorlage geändert beschlossen
- BV50/2010/005 Zustimmung zu den Niederschriften des Planwünschgespräches im Rahmen der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/006 Satzung der Gemeinde Schöneberg zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/008 Friedhofssatzung der Gemeinde Schöneberg
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/009 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Schöneberg
Vorlage geändert beschlossen
- BV50/2010/012 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2010
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/013 Haushaltssatzung 2010
Vorlage geändert beschlossen

- BV50/2010/014 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Schöneberg
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/018 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemsdorf zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/012 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010
Vorlage abgelehnt
- BV50/2010/019 Anhörung des Ortsvorstehers OT Flemsdorf zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/013 zur Haushaltssatzung 2010
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/020 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/012 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/021 Anhörung des Ortsvorstehers OT Schöneberg zum Beschluss der Gemeindevertretung Schöneberg 50/2010/013 zur Haushaltssatzung 2010
Vorlage ungeändert beschlossen
- #### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
- BV50/2010/010 Verkauf von Grund und Boden Gemarkung Flemsdorf, Flur 5, Flurstück 4 Teilfläche
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV50/2010/016 Verkauf von Grund und Boden der Gemeinde Schöneberg
Vorlage ungeändert beschlossen

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Mark Landin vom 29.04.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

- BV30/2010/003 Satzung der Gemeinde Mark Landin zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV30/2010/004 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteuern) in der Gemeinde Mark Landin für das Haushaltsjahr 2010
Vorlage abgelehnt
- BV30/2010/007 Friedhofssatzung der Gemeinde Mark Landin
Vorlage geändert beschlossen
- BV30/2010/008 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Mark Landin
Vorlage zurückgezogen
- BV30/2010/009 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Mark Landin

- BV30/2010/010 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2010
Vorlage geändert beschlossen
- BV30/2010/011 Haushaltssatzung 2010
Vorlage geändert beschlossen
- BV30/2010/012 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Amtsdirektors
Vorlage ungeändert beschlossen
- #### B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
- BV30/2010/002 Verkauf von Grund und Boden, Gemarkung Schönermark, Flur 1 Flurstück 174/6 Teilfläche und 174/7
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV30/2010/005 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag Ur.-Nr. 293/2010
Vorlage ungeändert beschlossen
- BV30/2010/006 Genehmigungserklärung zum Grundstückskaufvertrag 1714/2009
Vorlage ungeändert beschlossen

I. Amtlicher Teil

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Landin vom 29.04.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV30/2010/013 Anhörung des Ortsbeirates OT Landin zum Beschluss der Gemeindevertretung Nr 30/2010/010 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Mark Landin
Vorlage ungeändert beschlossen

BV30/2010/014 Anhörung des Ortsbeirates des OT Landin zum Beschluss Nr. 30/2010/011 der Gemeindevertretung Mark Landin zur Haushaltssatzung 2010
Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
Keine Beschlussvorlagen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Grünow vom 29.04.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV30/2010/015 Anhörung des Ortsbeirates OT Grünow zum Beschluss der Gemeindevertretung Nr 30/2010/010 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Mark Landin
Vorlage ungeändert beschlossen

BV30/2010/017 Anhörung des Ortsbeirates des OT Grünow zum Beschluss Nr. 30/2010/011 der Gemeindevertretung Mark Landin zur Haushaltssatzung 2010
Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
Keine Beschlussvorlagen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönermark vom 29.04.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV30/2010/016 Anhörung des Ortsbeirates OT Schönermark zum Beschluss der Gemeindevertretung Nr 30/2010/010 zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Mark Landin
Vorlage ungeändert beschlossen

BV30/2010/018 Anhörung des Ortsbeirates des OT Schönermark zum Beschluss Nr. 30/2010/011 der Gemeindevertretung Mark Landin zur Haushaltssatzung 2010
Vorlage ungeändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
Keine Beschlussvorlagen

Information aus der 2. Sitzung der Gemeindevertretung Passow vom 17.05.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/002 Aufwandsentschädigungssatzung
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/004 Satzung der Gemeinde Passow zur Umlage der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Welse“ und der bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/005 Friedhofssatzung der Gemeinde Passow
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/006 Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe der Gemeinde Passow
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/007 1. Änderung zur Baumschutzsatzung der Gemeinde Passow
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/008 Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Amtsdirektors
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/009 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Passow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 04.02.2005 (Hundesteuersatzung)
Vorlage ungeändert beschlossen

BV70/2010/013 Anhörung des Ortsvorstehers Jamikow zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Passow
Vorlage geändert beschlossen

BV70/2010/014 Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept zum Haushaltsplan 2010
Vorlage geändert beschlossen

I. Amtlicher Teil

<p>BV70/2010/018 Anhörung des Ortsvorstehers Jamikow zur Haushalts- satzung 2010 der Gemeinde Passow Vorlage geändert beschlossen</p> <p>BV70/2010/019 Haushaltssatzung 2010 Vorlage geändert beschlossen</p>	<p>BV70/2010/020 Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer (Realsteu- ern) in der Gemeinde Passow für das Haushaltsjahr 2010 Vorlage abgelehnt</p>
---	---

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
Keine Beschlussvorlagen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Briest vom 17.05.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/010 Anhörung des Ortsbeirates Briest zur Fortschreibung
des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan
2010 der Gemeinde Passow
Vorlage geändert beschlossen

BV70/2010/015 Anhörung des Ortsbeirates Briest zur Haushaltssatzung
2010 der Gemeinde Passow
Vorlage geändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
Keine Beschlussvorlagen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Passow/Wendemark vom 17.05.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/011 Anhörung des Ortsbeirates Passow/ Wendemark zur
Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes zum
Haushaltsplan 2010 der Gemeinde Passow
Vorlage geändert beschlossen

BV70/2010/016 Anhörung des Ortsbeirates Passow/ Wendemark zur
Haushaltsatzung 2010 der Gemeinde Passow
Vorlage geändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
Keine Beschlussvorlagen

Information aus der 1. Sitzung des Ortsbeirates Schönow vom 17.05.2010

Es wurde über folgende Beschlüsse abgestimmt:

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

BV70/2010/012 Anhörung des Ortsbeirates Schönow zur Fortschreibung
des Haushaltssicherungskonzeptes zum Haushaltsplan
2010 der Gemeinde Passow
Vorlage geändert beschlossen

BV70/2010/017 Anhörung des Ortsbeirates Schönow zur Haushalts-
satzung 2010 der Gemeinde Passow
Vorlage geändert beschlossen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG
Keine Beschlussvorlagen

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Ende des amtlichen Teils

Verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes für das Amt Oder-Welse: Der Amtsdirektor

Impressum

Herausgeber: Amt Oder-Welse, Der Amtsdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine-, Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz
Anschrift: Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon: (03 33 35) 7 19 20

Information des Amtes Oder-Welse

Das Amt Oder-Welse bleibt aus organisatorischen Gründen am Donnerstag, dem 24. Juni geschlossen. Ersatzweise finden die Sprechzeiten am Mittwoch, dem 23. Juni in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr und am Freitag, dem 25. Juni in der Zeit von 9:00 bis 13:00 Uhr statt.

*Krause
Amtdirektor*

Einladung zum Amtsfirewehrtag

Der Amtsfirewehrtag des Amtes Oder-Welse beginnt am Samstag, dem 12. Juni im Gewerbegebiet Meyenburg um 13:30 Uhr. Nach Eröffnung der Veranstaltung und Durchführung der Wettkämpfe klingt der Tag nach der Siegerehrung gemütlich aus. Dazu sind alle interessierten Einwohner recht herzlich eingeladen.

*Krause
Amtdirektor
Amt Oder-Welse*

10. Schloßfest und 760 Jahre Landin 26. und 27. Juni

Beginn Festumzug 11.00 Uhr
Festprogramm 14.00 Uhr
Sonntagsfrühschoppen ab 10.00 Uhr

Spiele für Groß und Klein, Kaffee und Kuchen und für das leibliche Wohl mit musikalischer Umrahmung ist gesorgt. Gefüllt mit einem unterhaltsamen Programm bis Tanz in den Morgen, soll dieses Fest für alle Gäste zum Erlebnis werden. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Dorfverein Landin

Impressum

Amtsblatt für das Amt Oder-Welse

Herausgeber und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des amtlichen Teils:

Amt Oder-Welse, Der Amtdirektor
Verantwortlich: Leiterin Allgemeine Ordnungs- und Sozialverwaltung, Frau Schulz
Gutshof 1, 16278 Pinnow, Telefon (03 33 35) 7 19 20

Vertrieb:
DVB

Das nächste Amtsblatt erscheint **am 7. Juli 2010;**
Anzeigen- und Redaktionsschluss ist **am 24. Juni 2010.**

Mehr als 2.000 Temposünder bei Großkontrolle festgestellt

2.009 Temposünder hat die Polizei bei einer 48-stündigen Schwerpunktkontrolle im Rahmen einer europaweiten Kontrollwoche festgestellt. 39 Temposünder werden demnächst zusätzlich zu einem saftigen Bußgeld auch noch für mindestens einen Monat den Führerschein abgeben müssen, wie das Innenministerium in Potsdam mitteilte. Sie hatten das Gaspedal allzu tief durchgetreten. Außerdem wurden neun Abstandsünder ermittelt; sieben Autofahrer wurden wegen gefährlichen Überholens mit einem Bußgeld belegt. Für fünf Alkoholsünder bedeutete die Großkontrolle das Ende ihrer Fahrt.

Schlimmster Raser war ein Autofahrer, der auf der BAB 11 zwischen den Anschlussstellen Joachimsthal und Pfingstberg mit Tempo 209 statt der dort erlaubten 120 Stundenkilometer unterwegs war. Bei der Kontrollaktion waren 267 Polizeibeamte an 158 Kontrollorten eingesetzt. Schwerpunkte der Kontrollen waren neben überhöhter Geschwindigkeit und Nichteinhalten des Sicherheitsabstandes Fehler beim Überholen und beim Fahrstreifenwechsel.

Rasen, zu dichtes Auffahren und rücksichtslose Fahrstreifenwechsel sind die häufigsten Ursachen schwerer Verkehrsunfälle mit Getöteten und Verletzten. Im vergangenen Jahr starben bei Geschwindigkeitsunfällen auf Brandenburgs Straßen 65 Menschen; 1.878 Personen wurden verletzt. Damit gingen mehr als 32 Prozent aller Verkehrstoten im Land auf das Konto von Raserei.

Zeitgleich mit Brandenburg wurden auch Kontrollen in Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Hessen und Baden-Württemberg durchgeführt.

Entsorgung von Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen

Mit dem schrittweisen Wegfall der herkömmlichen Glühlampe erhöht sich der Anteil an Energiesparlampen, die rund 80 Prozent weniger Strom verbrauchen und eine deutlich längere Lebensdauer haben. Energiesparlampen können bis zu 15.000 Stunden leuchten.

Energiesparlampen enthalten wie alle Leuchtstoffröhren in geringen Mengen den Schadstoff Quecksilber. Daher gehören ausgediente oder zu Bruch gegangene Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren weder in den Hausmüll noch in den Glascontainer.

Sie sollen gesondert beim Schadstoffmobil oder bei der Annahmestelle für Leuchtstoffröhren im Wertstoffhof entsorgt werden.

Zum Teil nimmt auch der Handel alte Energiesparlampen und Leuchtstoffröhren zurück und führt sie dem Recycling zu.

Wenn eine Energiesparlampe oder Leuchtstoffröhre zu Bruch geht, sollen die Bruchstücke vorsichtig mit einem Papiertuch aufgenommen (nicht den Staubsauger benutzen!), luftdicht in eine Plastiktüte oder ein Konservenglas mit Schraubdeckel verpackt und zum nächsten Wertstoffhof oder Schadstoffmobil gebracht werden.

Dabei ist Hautkontakt zu vermeiden. Das Zimmer sollte mindestens 20 bis 30 Minuten gelüftet werden.

Ein Flyer des Umweltbundesamtes informiert über Energiesparlampen und Entsorgungsmöglichkeiten. Er steht als PDF zum Download zur Verfügung unter www.umweltbundesamt.de. Unter www.lightcycle.de finden Sie den nächstgelegenen Entsorger. Auch die kommunale Abfallberatung gibt Hinweise über die ordnungsgemäße Entsorgung.

Im Dezember 2008 hatte die EU Mindestanforderungen an die Effizienz von Haushaltslampen beschlossen.

Seit September 2009 wurden Glühlampen vom Markt genommen.

Das geschieht schrittweise in folgenden Stufen:

- September 2009 – klare Glühlampen ab 100 Watt und alle matten Glühlampen
- September 2010 – Glühlampen ab 75 Watt
- September 2011 – Glühlampen ab 60 Watt
- September 2012 – alle restlichen Glühlampen.

Flott voran auf der D-Route 3 – Brandenburg ist auf gutem (Rad) Weg

Zwei Tage lang haben Experten auf Einladung des Deutschen Tourismusverbandes über Qualitätsstandards und Vermarktung des Radfernweges „D-Route 3“ beraten.

Der Weg führt von der niederländischen an die polnische Grenze, 310 Kilometer verlaufen durch Brandenburg und Berlin.

Tourismusminister Ralf Christoffers verwies darauf, dass Brandenburg in den letzten Jahren einiges unternommen hat, um regionale Initiativen zum Bau von Radwegen zu koordinieren. „Die Anstrengungen haben sich gelohnt. Von den 17 bundesweit zertifizierten Radwegen befinden sich neun in Brandenburg. Darauf sind wir stolz“.

Umfragen unter 35.000 Radtouristen zufolge generiert der Fahrradtourismus pro Jahr etwa einen Umsatz von 780 Millionen Euro in Hotels, Restaurants und Pensionen.

„Das zeigt, dass sich der Einsatz der Fördermittel von insgesamt 245 Millionen Euro für den Ausbau der Radwege aus dem Ministerium für Wirtschaft und dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft gelohnt hat“, betonte Minister Christoffers.

„D-Route 3“ ist ein Pilotprojekt von Bund und Ländern und soll dazu beitragen, Deutschland als Fahrrad-Destination Nr. 1 zu stärken.

Sicherheit der Bevölkerung bleibt – Konzept für Sicherungsverwahrung

Sein justizpolitisches Bestreben, die auf rückfallgefährdete besonders gefährliche Straftäter anwendbare Sicherungsverwahrung ohne Sicherheitsverlust für die Bevölkerung grundsätzlich neu zu gestalten, sieht Justizminister Dr. Volkmars Schöneburg durch das jüngste Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestärkt.

„Die Sicherungsverwahrung muss neu geregelt werden. Berlin und Brandenburg haben diese Entscheidung der Straßburger Richter kommen sehen und bereits vor Wochen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe verabredet. Zwei Ziele sind zu erreichen: Die Sicherheit der Bevölkerung bleibt gewährleistet, und Straftätern, die trotz Haft und Therapie gefährlich bleiben, muss es gestattet werden, auch hinter Gittern ein möglichst menschenwürdiges Leben zu führen.“

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hatte entschieden, dass die Sicherungsverwahrung nicht nachträglich unbefristet verlängert werden darf. Damit wies der Gerichtshof letztinstanzlich einen Widerspruch der Bundesregierung zurück, die einen Gewaltverbrecher nicht in Freiheit entlassen wollte, obwohl dieser nach verbüßter Straftat zusätzlich eine mit dem Urteil ausgesprochene Sicherungsverwahrung abgesessen hatte. Der 52-jährige Straftäter war in Hessen zu einem Zeitpunkt verurteilt worden, als Sicherungsverwahrung auf maximal zehn Jahre befristet war. Reinhard M. hätte demnach 2001 entlassen werden müssen. Mit einer Gesetzesänderung wurde jedoch 1998 die Möglichkeit einer unbefristeten Sicherungsverwahrung eingeführt. Diese neue Regelung wurde rückwirkend auch auf den weiterhin inhaftierten M. angewandt, der nun mit seiner Klage vor dem EGMR Erfolg hatte.

Vom Urteil der Straßburger Richter sind auch in brandenburgischen Justizvollzugsanstalten drei Gefangene betroffen, die vor 1998 verurteilt wurden und nach der Straftat und maximal zehn Jahren in der Sicherungsverwahrung entlassen werden müssen.

Schöneburg: „Es besteht aktuell kein Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung. Der erste dieser drei Gefangenen wird im Oktober 2014 entlassen. Wir haben vier Jahre Zeit, um ein erfolgreiches Sicherheitsmanagement zu entwickeln.“

Insgesamt sitzen in Brandenburg derzeit fünf Gefangene in Sicherungsverwahrung, vier in der JVA Brandenburg/Havel, ein Gefangener in der JVA Luckau-Duben. Weitere Gefangene sind mit dem Urteil zu einer Freiheitsstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung verurteilt worden. Auf der Grundlage der derzeit inhaftierten Gefangenen ist davon auszugehen, dass es im Jahr 2019 in brandenburgischen Gefängnissen etwa 18 Sicherungsverwahrte gibt.

Glänzend – aber mit schlechten Eigenschaften

Der Pflanzenschutzdienst des brandenburgischen Landesamts für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung warnt vor eingeschleppten Citrusbockkäfern. Die Schädlinge finden saisonbedingt ihren Weg in heimische Gärten über Gehölze und andere Baumschulware aus China.

Bei Einfuhrkontrollen der Pflanzengesundheitskontrolle werden immer wieder in solchen Sendungen Citrusbockkäfer festgestellt. Inzwischen wurden einige Herkunftsgebiete in China für den Export gesperrt. Als Folge der Einschleppung wurden Gebiete in Norditalien und den Niederlanden befallen, die Zentren für Baumschulware sind.

Der Schädling, der in Mitteleuropa keine natürlichen Feinde hat, befällt und schädigt vitale Laubbäume vieler Arten, insbesondere auch Obst- und Ziergehölze. Die Larven zerstören die Stämme von innen. Erst wird die Standfestigkeit beeinträchtigt. Dann sterben die befallenen Bäume ab.

Der Citrusbockkäfer ist knapp 4 Zentimeter groß, glänzend schwarz mit unregelmäßigen hellen Flecken und hat lange Fühler. Die Flugzeit beginnt im Juni. Larven und Puppen im Holz sind äußerlich nicht sichtbar, Welkerscheinungen können darauf hinweisen. Gut erkennbar sind Bohrspäne im unteren Pflanzenbereich oder auf dem Boden liegend und die runden bis anderthalb Zentimeter großen Ausbohrlöcher der geschlüpften Käfer. Erst einmal an einem Ort eingeschleppt, verbreitet sich der Citrusbockkäfer in der Umgebung per Flug. Die Entwicklung vom Ei bis zum Käfer dauert zwei Jahre.

Frühzeitiges Erkennen befallener Pflanzen kann eine Ausbreitung verhindern. Beim Kauf und auch geraume Zeit nach der Pflanzung, insbesondere von Fächerahorn, sollte unbedingt auf Schädlingsbefall geachtet werden. Auch Pflanzen mit sehr geringem Stammdurchmesser (daumenstark) sind betroffen. Bei Verdacht ist sofort der Pflanzenschutzdienst zu informieren. Verdächtige Pflanzen oder auch Käfer sollten als Beweismaterial sichergestellt werden. Nützlich für eine schnelle Diagnose sind auch Fotos.

Weitere Informationen sowie Bilder zum Citrusbockkäfer im Netz unter: pflanzengesundheit.jki.bund.de/

Fragen und Hinweise an: Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Angelika Hänisch, Telefon: 0335/ 5217 608, Mail: angelika.haenisch@vlf.brandenburg.de

Alleebaumbilanz in Brandenburg ausgeglichen

Brandenburg hat für die Jahre 2001 bis 2009 eine ausgeglichene Bilanz von gefälltten und gepflanzten Alleebäumen: 43.299 Bäume wurden gefällt und 44.468 gepflanzt. Verkehrsminister Jörg Vogelsänger bekräftigte, das von der Landesregierung 2007 beschlossene Alleekonzept weiterhin kontinuierlich umzusetzen.

„Brandenburg steht weiterhin konsequent zu seiner 2007 beschlossenen Alleekonzeption. Wir wollen die rund 2.500 Kilometer Alleen an Bundes- und Landesstraßen dauerhaft sichern. Wir haben uns verpflichtet, jedes Jahr 30 Kilometer Alleeeabschnitte außerorts zu pflanzen. Dieses Ziel haben wir wie im Jahr 2008 überboten und im Jahr 2009 fast 34 Kilometer neu angelegt. Das sollte auch unseren Kritikern zeigen, dass wir es mit unserer Zusage ernst meinen, die Alleen zu erhalten.“

Es wurden im Jahr 2009 insgesamt 5.800 Alleebäume gepflanzt. 4.551 Alleebäume mussten gefällt werden, hauptsächlich weil sie zu alt waren. Damit ist abermals eine positive Bilanz von diesmal 1.249 Alleebäumen erzielt worden. Auch für die Jahre 2001 (Beginn der statistischen Erfassung der Alleen) bis 2009 ist nunmehr ein deutliches Plus von 1.169 Alleebäumen zu verzeichnen. Im Ganzen wurden 43.299 Alleebäume gefällt und 44.468 gepflanzt.

Der überwiegende Bestand der Alleen in Brandenburg ist bereits überaltert. Die Altersstruktur ist historisch bedingt unausgeglichen. Rund 70 Prozent aller Alleebäume sind 70 bis 90 Jahre alt. Der Lebenszyklus eines Baumes beträgt rund 80 Jahre. Die letzte große Welle von Pflanzungen fand in den 1930er Jahren statt. Brandenburg ist das alleenreichste Land noch vor Mecklenburg-Vorpommern.